



Briefwahlordnung

1. Eine Briefwahl ist ausschließlich in Zeiten möglich in der eine Präsenzmitgliederversammlung wegen höherer Gewalt nicht möglich sind. (z.B. Pandemie)
2. Einer Briefwahl muss immer eine Onlinemitgliederversammlung unter Einhaltung der Kommunikationsordnung, vorausgehen. Auch zur Onlinemitgliederversammlung bedarf es der schriftlichen Einladung.
3. Wahlberechtigt sind nur die Personen die an der Onlinemitgliederversammlung teilgenommen haben, dies ist durch ein Protokoll oder der Aufzeichnung der Onlinemitgliederversammlung zu belegen.
4. Jedes Mitglied welches an der Onlinesitzung teilgenommen hat, bekommt im Anschluss binnen 7 Tagen die Wahlunterlagen mit einem frankierten Rückumschlag zugesendet. Die Rücksendung ist nur über das aktuelle Postfach zulässig.
5. Gewertet werden nur die Stimmen die richtig zugeordnet werden können und die den Stichtag eingehalten haben. Hier gilt der Poststempel.
6. Die Auswertung findet durch den Vorstand statt.
7. Gegen die Auswertung haben die Mitglieder ein 7 Tägiges Widerspruchsrecht, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, in den offiziellen Kommunikationskanälen.
8. Nach einem Widerspruch werden die Briefwahlstimmen noch einmal durch eine Gruppe von Mitgliedern ausgezählt. Die Anzahl der Mitglieder richtet sich hier nach der vom Gesetzgeber zulässigen Personenzahl in der Pandemiezeit.